

# **Geschenkrichtlinie**

## **§ 1 Geschenk**

Unter einem Geschenk versteht man die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen und Dienstleistungen (Sachgeschenk) oder von Geld (Geldgeschenk). Der Wert der Zuwendung ist dabei für die Frage des Vorliegens eines Geschenks unerheblich.

## **§ 2 unentgeltliche Zuwendung**

Die Zuwendung ist dann unentgeltlich, wenn diese aus Sicht des/der Zuwendenden und des/der Beschenkten nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers/der Empfängerin gedacht ist.

## **§ 3 Mitteilungspflicht**

- (1) Mitarbeiter:innen die ein Geschenk oder eine Einladung erhalten, haben dies unter Verwendung des Formblattes Geschenke/Incentives - ihren Vorgesetzten und der zuständigen Stelle für Gehaltsabrechnung in ihrem Unternehmen mitzuteilen.
- (2) Die Anzeige darf nur in folgenden Fällen unterbleiben:
  - a) Bei Einladungen zur internen Weihnachtsfeier, Sommerfest oder anderen Betriebsveranstaltungen.
  - b) Bei Geschenken aus persönlichem Anlass, die Mitarbeiter:innen von ihrem Arbeitgeber erhalten und die einen Wert von 60 Euro brutto pro Geschenk nicht übersteigen, z.B. zum Geburtstag, zur Hochzeit, zur Geburt eines Kindes, zum Eintritt/Austritt, zur Genesung von einer schweren Krankheit oder zum Dienstjubiläum.
  - c) Bei Einladungen und Geschenken, die von den Zuwendenden privat finanziert sind, d.h. von den Zuwendenden nicht steuerlich geltend gemacht werden.
  - d) Meilengutschriften, z.B. aus dem Miles & More-Programm der Lufthansa und der Erhalt von Bahn-Bonuspunkten aus dem Vorteilsprogramm der Deutschen Bahn, sofern der geldwerte Vorteil bereits von der/dem Schenker:in versteuert worden ist.
  - e) Warenproben, d.h. Gegenstände die Mitarbeiter:innen nur vorübergehend überlassen werden und die nach Testende an den/die Verleiher:in zurückgegeben werden.
  - f) Bei Einladungen zu dienstlich veranlassten Fachveranstaltungen.
  - g) Bei Geschenken oder Einladungen von Dritten, deren marktüblicher Wert 10 Euro netto nicht übersteigt.

#### **§ 4 Konzerninterne Geschenke**

Geschenke von anderen Konzerngesellschaften dürfen nicht angenommen werden.

#### **§ 5 Geschenke bei Vertragsanbahnung**

Geschenke, die in Zusammenhang mit einer möglichen Vertragsanbahnung stehen könnten, dürfen nicht angenommen werden.

#### **§ 6 Hinweis auf Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

- (1) Auf Geschenke und Incentives, deren Mitteilung nicht nach § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie entbehrlich ist, fällt grundsätzlich Lohnsteuer und Sozialversicherung an. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber alle Vorteile, die Mitarbeiter:innen im beruflichen Umfeld erhalten, als Lohn ansieht, der dann entsprechend zu versteuern und der Sozialversicherung zu unterwerfen ist.
- (2) Die Mitarbeiter:innen müssen die Lohnsteuer und die Sozialversicherung nicht selbst begleichen, wenn der Zuwendende gemäß § 37b EStG die Steuer übernimmt. Damit das sichergestellt ist, haben die Mitarbeiter:innen die entsprechende schriftliche Erklärung des Zuwendenden der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie beizufügen. Bei einem Geschenkwert von mehr als 10.000 Euro ist die Übernahme gemäß § 37b EStG durch den Zuwendenden ausgeschlossen.